

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stephan Schmidt (CDU)**

vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2020)

zum Thema:

Lärmbelästigung durch Kleinflugzeuge im Berliner Norden

und **Antwort** vom 10. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22495
vom 24. Januar 2020
über Lärmbelästigung durch Kleinflugzeuge im Berliner Norden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welchem Abstand zum Flughafen Tegel dürfen Sportflieger oder andere private Kleinflugzeuge Flugrouten z.B. für Rundflüge nutzen?

Antwort zu 1:

Gemäß §1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge in Rahmen der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) frei. In einen kontrollierten Luftraum wie um den Flughafen Tegel können auch Luftfahrzeuge unter Sichtflugbedingungen einfliegen. Hierzu ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe durch den verantwortlichen Fluglotsen notwendig. Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) hat dazu entsprechende Flugverfahren veröffentlicht. Daher gibt es grundsätzlich keinen festgelegten Mindestabstand zum Flughafen Tegel für private Luftfahrzeuge.

Frage 2:

Ist bekannt, ob sich die Anzahl solcher Flüge in den vergangenen zwei Jahren relevant verändert haben?

Antwort zu 2:

Eine Statistik über die Anzahl der Flüge wird nicht geführt.

Frage 3:

Welche Flughöhen nutzen solche Flugzeuge?

Antwort zu 3:

Die vorgeschriebene Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln wird gemäß § 37 LuftVO im Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 wie folgt festgelegt:

„Außer wenn dies für Start und Landung notwendig ist oder von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, darf ein Flug nach Sichtflugregeln nicht durchgeführt werden

1. über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien in einer Höhe von weniger als 300 m (1000 Fuß) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 600 m um das Luftfahrzeug;

2. in anderen als in Nummer 1 genannten Fällen in einer Höhe von weniger als 150 m (500 Fuß) über dem Boden oder Wasser oder 150 m (500 Fuß) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m (500 Fuß) um das Luftfahrzeug.“

Frage 4:

Welche Lärmemissionswerte gelten für solche Flugzeuge?

Antwort zu 4:

Die Muster-/ Einzelstückzulassung von Flugzeugen liegt im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) und für einige Fälle beim Luftfahrt-Bundesamt. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ist für die Musterzulassung zwingend eine Lärmzulassung notwendig. Die Standards zur Lärmzulassung von Flugzeugen werden durch die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) im Anhang 16 (Umweltschutz) des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) geregelt.

Frage 5:

Sind Beschwerden über Lärm durch Kleinflugzeuge im Umfeld des Flughafens (Spandau, Reinickendorf) bekannt und wie ist hier die zahlenmäßige Entwicklung der letzten zwei Jahre?

Antwort zu 5:

Der Begriff „Kleinflugzeug“ ist rechtlich nicht bestimmt. Gemäß der Einordnung in Frage 1 sind dem Senat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Fluglärmbeschwerden aus dem Umfeld des Flughafens Tegel (Spandau, Reinickendorf) in den letzten zwei Jahren bekannt.

Berlin, den 10.02.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz